

PASCHEN Rechtsanwälte:

Schadensersatz der Bank bei geplatzttem Scheck

Das Problem: Ihr Kunde kauft im großen Stil bei Ihnen ein. Den Kaufpreis möchte er gerne mit einem Scheck begleichen. Ihre Hausbank bestätigt Ihnen auf Nachfrage, der Scheck sei gedeckt. Diese Aussage erweist sich später als falsch. Wer trägt nun den Schaden?

Die aktuelle Entscheidung: Mit einem derartigen Fall hatte sich jetzt das Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG Karlsruhe, Urteil vom 21. Oktober 2008, Az: 17 U 212/07) zu befassen. Der Kläger in diesem Verfahren wollte seinen Jahreswagen für rund € 42.000,- an einen vorgeblichen niederländischen Geschäftsmann verkaufen. Dieser veranlasste die Übersendung eines Telefaxes an den Kläger, welches angeblich von einer niederländischen Bank stammte, die darin bestätigte, dass der Käufer einen unwiderruflichen Scheck über den Kaufpreis zugunsten des Klägers ausgestellt habe. Der entsprechende Scheck war in dem Telefax abgebildet und eine Rückrufnummer angegeben.

Auf Bitten des Klägers begab sich dessen Mutter zur Filiale der später verklagten Hausbank des Klägers, um das Schreiben mit dem abgebildeten Scheck überprüfen zu lassen. Sie legte es am Schalter mit der Bitte um Bestätigung vor, dass der Scheck gedeckt sei und er eingelöst werden könne. Die Bankangestellte rief daraufhin bei der angegebenen Nummer an und eine Frau bestätigte ihr, dass über den auf ein gesondertes Konto gebuchten Betrag nur noch mit diesem Scheck verfügt werden konnte. Diese Information gab die Bankangestellte an die Mutter des Klägers weiter. Aufgrund dieser Information händigte der Kläger am nächsten Tag dem Abholer gegen das Original des angeblichen Schecks den Wagen aus.

Wie sich im Nachgang herausstellte, verfügte der Verkäufer jedoch noch nicht einmal über ein Konto bei der niederländischen Bank. Auch handelt es sich bei dem übergebenen Dokument nicht um einen Scheck, sondern lediglich um ein Einzahlungsformular.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Hausbank des Klägers verurteilt, diesem den Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Der Senat ging bei seiner Entscheidung davon aus, dass zwischen den Parteien stillschweigend ein Beratungsverhältnis zustande gekommen sei und es die Bank übernommen habe, die vorgebliche Scheckbestätigung auf ihre Echtheit und Authentizität zu prüfen. Die Bank habe hierbei gewusst, dass es dem Kläger auf eine Überprüfung durch eine fachkundige Person gerade ankam und es für ihn um eine weiterreichende finanzielle Entscheidung ging. Die Bankangestellte hätte bei ihrer Prüfung größere Sorgfalt walten lassen müssen.

Daher unser dringender Tipp: Bestehen Zweifel an der Bonität eines Scheckzahlers, ist jedenfalls bei größeren Beträgen dringend anzuraten, die eigene Hausbank zu Rate zu ziehen. Hierbei empfiehlt es sich, eine dritte Person mit der Nachfrage bei der Bank zu beauftragen, damit diese für spätere Streitfälle gegebenenfalls als Zeuge für die von der Bank getroffenen Aussagen zur Verfügung steht.

Forderungsmanagement – Dienstleistung für
telering-Gesellschafter
RA Lutz Paschen, Büro Berlin
www.paschen.cc